

FUNBOGNER e.V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Funbogner.“ und hat seinen Sitz in Creglingen-Archshofen 177. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. „Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.“

§ 2 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinszweck

Der Verein Funbogner dient allein und ausschließlich der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60 AO).

Der Verein hat den Zweck, den Bogensport auszuüben, zu pflegen und zu fördern, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Konzentration-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten so wie Toleranz und Achtung von Mensch und Natur zu fördern.

1. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- a) das Durchführen regelmäßiger Übungseinheiten,
- b) das Ausrichten von Wettkämpfen und Turnieren,
- c) das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher, informeller, traditioneller und geselliger Art.

2.

- a) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch neutral und benachteiligt niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einen Aufnahmeanspruch gibt es nicht.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.

5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben; sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen und die Interessen des Vereins fördern.

7. Passive Mitglieder können weiterhin an Vereinsveranstaltungen informeller, traditioneller und geselliger Art teilnehmen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht der Mitgliederversammlung und können zu den vertretungsberechtigten Vorstandsaufgaben gewählt werden, wenn ihre Mitgliedsrechte nach § 6 Absatz 6 nicht ruhen.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen das Vereinseigentum uneingeschränkt benutzen, sofern dies nicht andere Rechte und Pflichten Dritter beeinflusst.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- d) jedes Vereinsmitglied erklärt sich bereit, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuarbeiten..

§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeentscheid entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berufungsmöglichkeit.

2. Der Übertritt in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Übertritts Möglichkeit besteht jeweils zum Geschäftsjahresende. Die passive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende.

5. Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse mit der Bezahlung des Jahresbeitrages lt. Gebührenordnung im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

- d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) bei Verstoß gegen die politische Neutralität und das Benachteiligungsverbot gem. § 3 Absatz 3, insbesondere bei rassistischen oder verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Handlungen,
- f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Entscheidung ist das Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 3 Wochen ab Absendetag an die letztgenannte Mitgliedsadresse schriftlich zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief oder im Zustellungswege zuzustellen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

§ 7 - Beitrag

1. Der Verein kann Beiträge in folgender Form erheben:

- a) Aufnahmegebühr,
- b) Jahresbeitrag,

2. Die Höhe und Fälligkeiten der oben genannten Beiträge wird von der Mitgliederversammlung lt. Gebührenordnung festgesetzt.

3. Der Vorstand hat das Recht, eine Befreiung oder Ermäßigung von Beiträgen zu beschließen.

4. Die Mitgliedsrechte (nicht die Mitgliedspflichten) ruhen, solange nicht alle Beiträge erbracht worden sind.

§ 8 - Vereinsarbeit

1. Die Vereinsarbeit ist unentgeltlich von den allen Vereinsmitgliedern zu leisten.
Familienmitglieder und Lebenspartner können auf Antrag ihre geleisteten Vereinsarbeitsstunden gegenseitig anrechnen lassen.

3. Der Vorstand oder eine von ihm dafür beauftragte Person setzt die Art, die Zeiten und die Orte für die Leistung der Vereinsarbeit fest.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 10 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in

e) dem/der Sportwart/in

2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, er beschließt über die organisatorischen und sportlichen Abläufe im Verein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner eigenen.

Hierzu ist er allen beauftragten Personen weisungsbefugt. Er ist im Übrigen für alle Vereinsbelange zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

4. Der Vorstand hat das Recht, in den Fällen des § 5 Absatz 4 c.) u. d.) das Mitglied schriftlich abzumahn.

5. Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassenwartin/des Kassenwartes. Sie/er gibt den Kassenbericht ab.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschluss Unfähigkeit muss die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einzuberufen.

2. Jederzeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn Ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen; die einladende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen. Die Berufung muss die Tagesordnung, bei Beschlussfassung den Gegenstand derselben benennen, Tagungsort, -zeit und -lokal enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift. Nach widerruflicher schriftlicher Einwilligung des Mitglieds darf die Einladung auch per Email an die zuletzt angegebene Email-Adresse erfolgen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung unterschrieben beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Beschlussvorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Gebührenordnung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei personenbezogenen Abstimmungen wird auf Antrag eine geheime Wahl durchgeführt. Abstimmungen über mehrere Ämterkandidaten/ innen oder Beschlusspunkte (En-Bloc-Abstimmungen) sind zulässig, wenn darüber vorher durch die einfache Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

4. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

7. Ein terminlich verhindertes stimmberechtigtes Mitglied kann bei egal welcher Wahl einer beim Vorstand vorher schriftlich bekanntgegebenen Vertrauensperson all seine Stimmrechte übertragen. Diese Person hat dann 2 Stimmen.

§ 14 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes wird von dem/der Schriftführer/in oder von einer von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmten Person (Auftragsschriftführer/in) eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie kann bei der/dem Schriftführer/ in eingesehen werden.

§ 15 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Beschlussvorschlag in der Tagesordnung bekannt zu geben oder eine Ablichtung der aktualisierenden Satzung als Anlage beizufügen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dieses gilt auch bei der Zweckänderung.

§ 16 - Ehrenamtszuschale und Auslagenersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
3. Im Übrigen haben die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die mit ihrem Entstehen fällig werden und am einunddreißigsten März des Folgejahres verfallen.

§ 17 – Vereinsauflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abzug der Verbindlichkeiten, vorhandene Vereinsvermögen an die Kinderkrebstation der Uni Würzburg und Kraft-zu-Hohenlohe-Schule Förderschule (Weikersheim) je zur Hälfte, diese haben es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen.